

FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1010 der Gemeinde Ihlow, OT Simonswolde

Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
Fassung vom 21.02.2019



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGE	2
2	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS	2
2.1	LAGE DES VERFAHRENSGEBIETES	2
2.2	GEPLANTE MAßNAHMEN	3
3	ABSCHÄTZUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT	3
3.1	NATURA-2000-GEBIETE, DEREN SCHUTZZWECKE UND ERHALTUNGSZIELE.....	3
3.1.1	<i>Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....</i>	4
3.1.2	<i>Schutz- und Erhaltungsziele.....</i>	4
3.1.3	<i>Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen und Tierarten.....</i>	4
4	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	5
5	FAZIT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	6

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Gemeinde Ihlow plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes 1010 in der Ortschaft Simonswolde. Die Umsetzung der Planung 1010 aus dem Jahr 2004 mit allgemeinem Wohngebiet sowie Mischgebiet, Verkehrs-, Grün- und Gewässerflächen ist nicht erfolgt. Auch eine Anpflanzung von Gehölzen hat bislang nicht stattgefunden.

In 200 m Entfernung südlicher Richtung beginnt das Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet V07 / Fehntjer Tief und Umgebung (EU-Kennzahl DE2611-401 bzw. 2511-331).

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB kann nur durchgeführt werden, wenn eine Beeinträchtigung der in §1 (6) 7. b BauGB genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet liegt innerhalb der 500m- Pufferzone des genannten Vogelschutzgebietes. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck dieses Natura 2000-Gebietes sind bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zur überschlägigen Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Wohnbebauung der Gemeinde Ihlow offensichtlich ausgeschlossen werden können, wird gemäß § 34 BNatSchG eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Kommt die Vorprüfung zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes offensichtlich auszuschließen sind, so ist die Prüfung abgeschlossen. Können Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Prüfung durchzuführen.

2 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN VORHABENS

2.1 LAGE DES VERFAHRENSGEBIETES

Der Planungsbereich liegt in der Gemeinde Ihlow, im Ortsteil Simonswolde nahe des Sandwater Naturschutzgebietes. Das Gelände umfasst eine Fläche von ca. 32.700 m². Weniger als 200 Meter südlich befindet sich das Natura 2000-Gebiet des Fehntjer Tiefs.

Das Plangebiet wurde bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt, vier Grundstücke sind bereits bebaut und in Teilen versiegelt.

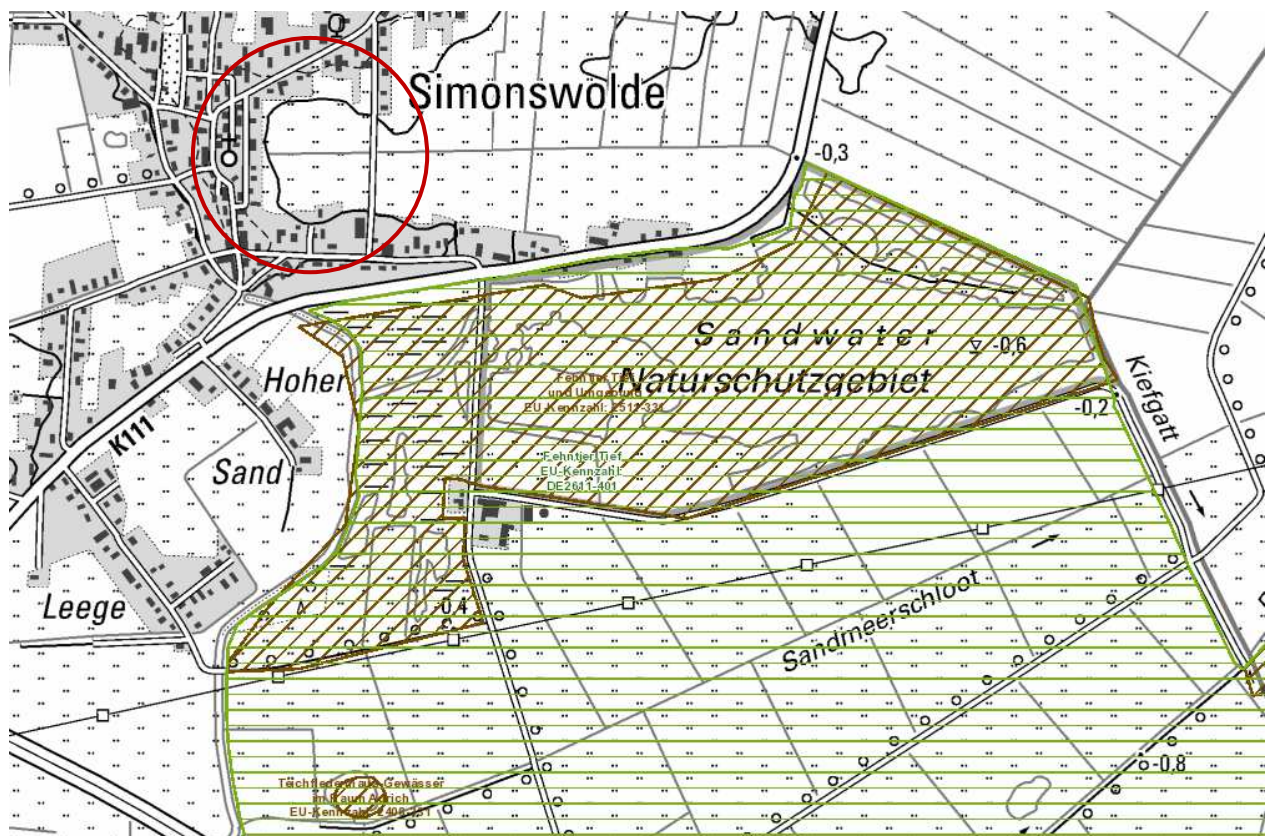


Abb. 1 – Lage des Plangebiets. Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

2.2 GEPLANTE MAßNAHMEN

Im Rahmen der Änderung des B-Plan 1010 erfolgen Änderungen bei den Erschließungsstraßen, Baugrenzen, den textlichen und gestalterischen Festsetzungen und Änderung eines Mischgebiets in ein allgemeines Wohngebiet.

Mittig werden Gewässerstrukturen (RRG) mit angrenzendem Grünflächenbereich angelegt, der Bereich soll naturnah ausgestaltet werden.

3 ABSCHÄTZUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT

3.1 NATURA-2000-GEBIETE, DEREN SCHUTZZWECKE UND ERHALTUNGSZIELE

Südöstlich von Simonswolde verläuft das Gewässer der Flumm-Fehntjer-Tief-Niederung, welches mitsamt seiner Umgebung ein Natura 2000-Gebiet darstellt. Das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 2511-331 ist nahezu deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“, mit der EU-Kennzahl DE2611-401.

Das Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an das Schutzgebiet an, liegt aber noch im Pufferstreifen, weshalb Störungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in 4 km bzw. über 10 km Entfernung (Ihlower Forst, Teichfledermausgewässer), weshalb eine Beeinträchtigung letztgenannter Gebiete bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden kann.

3.1.1 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ ist mit dem Vogelschutzgebiet V07 „Fehntjer Tief“ nahezu deckungsgleich und erreicht eine Ausdehnung von 2.496,99 Hektar. Sie liegen in der naturräumlichen Einheit „Ems- und Wesermarschen“ (D25).

Es handelt sich um eine Niedermoor-Niederung mit Übergängen zur Moormarsch. Prägend sind Fließ- und Stillgewässer, Röhrichte sowie Grünländer (vorwiegend Feuchtgrünland) mit Sumpfdotterblumenwiesen, Hochstaudenfluren und Seggenrieden. Das Fehntjer Tief ist sowohl ein repräsentatives Gebiet für eine vermoorte Flussniederung mit wichtigstem Vorkommen subatlantisch geprägter Pfeifengraswiesen, feuchter Borstgrasrasen und Froschkraut als auch Brutgebiet mit herausragender Bedeutung für Brutvogelgemeinschaften von Feuchtwiesen und strukturreichen Säumen, Brachflächen und Röhrichten und ist somit relevant für Limikolen, Wiesen- und Rohrweihe und Schilfrohrsänger. Weiterhin hat es Bedeutung für Teichfledermaus und Fischotter (Quelle: Standarddatenbögen¹).

3.1.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flumm-Niederung“ vom 26.06.1995 ist das Niederungsgebiet als Bestandteil des letzten großräumig und noch naturgeprägt erhaltenen Hammricks in Nordwest-Niedersachsen aufgrund seiner Ausstattung von außerordentlicher Bedeutung. Ziel ist die langfristige Sicherung und Entwicklung der Meedelandschaft sowie ihrer Gewässer mit diesen Werten und als Standort und Lebensraum für zahlreiche, teilweise vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

3.1.3 Vorhabenauswirkungen auf die Lebensraumtypen und Tierarten

Durch die Planung wird weitere Wohnbebauung auf bislang freier Fläche ermöglicht. Einzel- und Doppelhäuser sind im geplanten WA-Gebiet zulässig mit einer maximalen Firsthöhe von 9 m.

Durch die Ausweitung der Bebauung in Höhe sowie Ausdehnung erfolgt damit auch eine zusätzliche Beeinträchtigung der Landschaft. Durch die an drei Seiten bereits umgebende vorhandene Bebauung ist das Gebiet jedoch schon vorbelastet. Funktionale Austauschbeziehungen zwischen Schutzgebieten werden nicht verändert oder beeinträchtigt.

Schutzgebietsflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten durch einen direkten Flächenentzug ist nicht gegeben. Die Gebiete als solche und die mit den Flächen verbundenen Erhaltungsziele und Schutzzwecke werden nicht beeinträchtigt.

Brut-, Rast- oder Nahrungshabitate für Wat- und Wasservögel sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ebenfalls zu betrachten sind Auswirkungen der Planung, die von außerhalb in die Natura-2000-Gebiete hineinwirken können.

Eine Zunahme des An- und Abfahrtsverkehrs bei vermehrter Nutzung des Plangebiets durch Anlieger ist zu erwarten. Da die Zufahrt zum Plangebiet vom Ort her erfolgt und

¹ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/

aufgrund des Straßenverlaufs kein Verkehr in die geschützten Bereiche möglich ist, kommt es durch verkehrsbedingte Emissionen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Schutzgebiete.

Charakteristische Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht im Umfeld des Plangebiets vorhanden, Brutstätten von Vogelarten nach Anhang II der FFH-RL und Anhang I VSch-RL sind im direkten Umfeld nicht erfasst worden.

Erkenntnisse zu anderen Bebauungsplänen oder Projekten, die zusammen mit der vorliegenden Planung weitere Auswirkungen haben könnten, liegen nicht vor.

4 VERMEIDUNGSMABNAHMEN

Die Aufnahme folgender Festsetzungen bzw. Hinweise in einem zukünftigen Bebauungsplan ist sinnvoll, um Störungen zu vermeiden:

Festsetzungen:

Gebäudehöhen

Gebäude/bauliche Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 10 m nicht überschreiten.

Begründung:

Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass keine Bauten entstehen, die über die bestehende Bebauung wesentlich hinausragen. Gebäude über das zulässige festgesetzte Maß würden für überfliegende Vögel eine Barriere darstellen und sich nicht in das Ortsbild einfügen. Rechtsgrundlage für diese Festsetzung ist die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Beleuchtung

Straßen- und sonstige Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass das Licht nur auf die tatsächlich zu beleuchtenden Flächen gebündelt ist. Straßenlaternen sind nach oben hin abzuschirmen. Es sind außerdem insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiß, geringer Blau- und UV-Anteil) zu verwenden.

Begründung:

Licht beeinträchtigt nachtziehende Vögel. Künstliche Lichtquellen wirken v. a. bei schlechten Sichtverhältnissen auf sie anziehend und desorientierend. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Künstliche Lichtquellen führen oftmals zu Orientierungsstörungen.

Bei lichtsensitiven Fledermausarten führt nächtliche Beleuchtung zu einer Verdrängung aus diesen angestrahlten Bereichen.

Hinweis:

Transparente Oberflächen

Die Anordnung von Fenstern ist möglichst so zu gestalten, dass eine Durchsicht auf dahinterliegende Landschaften oder Bäume vermieden wird, in der Vögel einen vermeintlichen attraktiven Lebensraum erkennen. Spiegelfassaden in Nachbarschaft zu Bäumen oder in Landschaften, die für Vögel attraktiv sind, sind zu vermeiden, um einem Vogelschlag vorzubeugen.

Empfohlen wird eine Gestaltung von großflächigen transparenten Flächen gem. des Leitfadens „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2012)“ (PDF abrufbar unter <https://vogelglas.vogelwarte.ch/> oder einsehbar bei der UNB des Landkreises).

Hilfreich ist es, größere Glasflächen sichtbar zu machen, z. B. durch glasteilende oder aufgesetzte Sprossen, geriffelte, gemusterte oder transluzente Verglasung.

Begründung:

Der Planbereich liegt am Ortsrand mit angrenzenden offenen Flächen und daran anschließend das FFH- und Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“. Durch Umsetzung der genannten Maßnahmen soll vermieden werden, dass Vögel aus dem nahegelegenen Schutzgebiet beeinträchtigt werden. Vögel können transparente Hindernisse in ihren Lebensräumen nicht erkennen. Die Gefahr einer Kollision ist dabei umso größer, je größer die transparente Fläche ist. Zum einen reflektieren transparente Oberflächen die Umgebung. Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen dem Vogel einen Lebensraum vor. Zum anderen sind diese Flächen durchsichtig: Der Vogel sieht den Busch hinter den Glasscheiben und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr. Schon ab einem Sprossenabstand von ca. 40 cm x 40 cm sind die Sprossenfelder zu groß, um als effizienter Vogelschutz zu wirken. Greifvogelsilhouetten an Glasflächen sind kein wirksamer Schutz gegen Vogelkollisionen (vgl. Schmid et al. (2012), Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht). Durch die genannte Gestaltung der transparenten Oberflächen wird das Risiko einer Vogelkollision minimiert. Des Weiteren passen sich Gebäude mit großen, ausgedehnten Glasflächen nicht in das Landschaftsbild und in die ortstypische Bebauung der Umgebung ein.

5 FAZIT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets V bzw. des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ oder dessen maßgeblicher Bestandteile durch die vorliegende Planung können nach derzeitigem Kenntnisstand offensichtlich ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt.